

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: - (1935)

Heft: 21

Register: Handelsregister = Registre du commerce = Registro di commercio

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MONOPOLE-FILMS S.A. ZÜRICH

vous annonce deux productions sensationnelles qui attireront les foules dans vos cinémas :

Sans Famille

D'après le populaire roman d'Hector MALOT

Le grand film français comportant une foule d'éléments de succès, entre autres : Le délicieux sujet et la grande vogue dont jouit le livre ; les merveilleux extérieurs ; la troupe d'acteurs de premier ordre, parmi lesquels on trouve Vanni Marcoux, de l'Opéra, Dorville, l'inimitable fantaisiste, Robert Lynen, l'enfant prodige, Paulette Goddard, la touchante héroïne de « La Maternelle », Madeleine Guitty, Pierre Darteuil, Béatrice et Aimé Clairond. Ce film, réalisé par Marc Allegret, passant du sentimental au comique pour atteindre au sommet de l'émotion, sera le gros succès de l'année.

Le Fils Prodigue

Le passionnant chef-d'œuvre de Luis Trenker, que tout le monde attend avec impatience, tourné en partie dans la haute montagne et en partie à New-York.

Consultez les critiques enthousiastes !



Monopole-Films S.A., Tödiistr. 61, Zurich - Téléphone 56.626-27

L'annuaire suisse du cinéma, paraissant depuis 1925

Das belichtete, seit 1925 zum zehntenmal erscheinende Kino-Jahrbuch

CINECA 1935

est en préparation et sortira de presse en février. (Dixième édition.)

ist in Vorbereitung. Herausgabe Februar 1935.

En février 1934, soit moins d'un mois après sa parution, l'édition complète du CINECA 1934 fut épuisée. De nombreuses commandes, arrivées en retard, ne purent être exécutées.

In Februar 1934, also schon 1 Monat nach Erscheinen des CINECA 1934 war unerwarteterweise die ganze Auflage vergriffen. Vielen verspäteten Bestellungen konnte folglich nicht mehr nachgekommen werden.

Faites donc vos commandes de suite !

Geben Sie vorsichtigerweise heute schon Ihre Bestellung auf, denn die Auflage des Cinecas 1935 ist wiederum beschränkt auf die Anzahl der eingegangenen Aufträge.

car l'édition du CINECA 1935 est limitée au nombre d'exemplaires retenus.

CINECA vous sera des plus utiles et son prix de Fr. 3.50 n'est pas en rapport avec l'immense valeur de son contenu.

CINECA kann Ihnen nur nützlich sein u. sein Preis von Fr. 3.50 ist in Anbetracht seines inhaltlichen Wertes unbedeutend.

CINECA contient une quantité de renseignements utiles pour le directeur de cinéma comme pour le loueur de films :

CINECA enthält für den Kinobesitzer oder für den Film-Verleiher nützliche Angaben wie z. B. :

Les fournisseurs, les loueurs (adresses par ordre alphabétique et numéros de téléphone, etc.).

Alphabetisch registriert, sämtliche Lieferanten, Verleiher, ihre Adresse, Telefonnummer, etc.

Les cinémas avec le nom de leur propriétaire ; le numéro de téléphone ; le lieu et le canton dans lequel ils se trouvent ; le nombre d'habitants ; le nombre de places, avec ou sans scène ; le nombre de jours de spectacles par semaine.

Sämtliche Kino-Theater, mit Namen ihrer Besitzer, Telefonnummer, Ort und Kanton, in welche sie sich befinden, Einwohnerzahl, Anzahl der Sitzplätze, ob eine Billne oder nicht, Anzahl der Spieltage in der Woche.

En plus un calendrier annuel et un mensuel pour la programmation, ainsi que d'autres renseignements importants.

Ferner einen übersichtlichen Jahreskalender u. einen 12-Monatskalender zur Eintragung von Spielprogrammen oder sonstige wichtige Notizen.

Toutes les associations cinématographiques suisses. Un grand nombre d'adresses privées et de téléphones privés de personnalités du monde cinématographique, etc.

Alle schweizer. Fachverbände. Eine grosse Anzahl von Privatadressen und Privattelefonen schweizer. Fachleute. Masse und Gewichte, Münztabelle. Posttarife, Zins-Berechnungstabellen. Die erste Hilfe bei Unfällen jeder Art, etc., etc.

Envoi seulement contre remboursement.

Versand nur gegen Nachnahme

Prix : Fr. 3,50
(Port en sus.)

Preis Fr. 3,50
(Porto extra.)

Willy PREISS, Zürich 6
Stüssistrasse 66 - Tel. 60.470

Handelsregister - Registre du Commerce - Registro di Commercio

— 22. Dezember. Die Aktiengesellschaft unter der Firma **Progress Film A. G.**, mit Sitz in Bern (S. H. A. B. Nr. 266 vom 13. November 1934, Seite 3126), hat in ihrer ausserordentlichen Generalversammlung vom 10. Dezember 1934 ihre Statuten revidiert und dabei beschlossen, dass das Gesellschaftskapital von Fr. 150.000 auf Fr. 100.000 herabgesetzt wird auf Fr. 100.000. Es ist nun eingeteilt in 100 Namenaktien von Fr. 1000. Der Verwaltungsrat besteht jetzt aus 15 Mitgliedern (bisher 3-5). Aus dem Verwaltungsrat sind die sämtlichen Mitglieder, nämlich : Jacques Frey, Dr. Fritz Morel und Dr. phil. Arnold Hans Schwegler ausgeschieden ; ihr Zeichnungsberechtigung ist erloschen. Der Verwaltungsrat besteht nun aus : Leo Lapaire, Kunstmaler und Schriftsteller, von Fontenais (Berne-Jura), als Präsident ; Marguerite Locher-Frey, ohne Beruf, von Zürich, und Rudolf Studer, Kaufmann, von Bern ; alle in Bern. Sie führen je zu zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.

— Kinematograph. — 11. Januar. Der Inhaber der Firma **Paul Tschan**, Betrieb des Kino Madeleine, in Luzern (S. H. A. B. Nr. 288 vom 8. Dezember 1923, Seite 2304), wohnt nun in Luzern. — Location de films, etc. — 11. janvier. La maison **Joseph Bavetta**, à Genève (F. o. s. d. c. du 8 novembre 1929, page 2225) indique comme genre d'affaires actuel : Agence générale pour la Suisse de la « Fox Film S. A. » de Paris, rue Pigalle 17, et des « Productions Fox Europa S. A. », de Paris, Champs Elysées 33 ; location de films, appareils et accessoires cinématographiques.

— 22. Dezember. Der Inhaber der Einzelfirma **Paul Kapp**, in Olten (S. H. A. B. Nr. 142 vom 22. Juni 1926, Seite 1143), ändert die Firma und den Geschäftszweck ab in : **Kapp, Optiker**, in Olten, Spezialgeschäft für Optik, Photo, Kino. Das Geschäftslokal befindet sich nimmehr Ringstrasse 2a.

— 14 janvier. La Société pour l'exploitation en Suisse des Films P. D. C., société anonyme ayant son siège à Genève (F. o. s. d. c. du 9 août 1932, page 1933), a, dans son assemblée générale extraordinaire du 29 décembre 1934, dont procès-verbal authentique a été dressé par Me Hermann Flückiger, notaire, à Berne, voté sa dissolution et décidé sa mise en liquidation. Cette liquidation sera opérée par l'Institut Fiduciaire pour le Commerce et l'Industrie S. A., société anonyme ayant son siège à Genève (F. o. s. d. c. du 28 décembre 1922, page 2395), nommé seul liquidateur, avec tous pouvoirs à cet effet. Le droit à la signature des administrateurs Alice Corazza et Martha Müller est éteint. Adresse de la société en liquidation : rue du Marché 20 (bureau du liquidateur).

— Photo-, Kino-, Radio-Geschäft. — 22. Dezember. Die Firma **Emil Berger**, in Solothurn (S. H. A. B. Nr. 325 vom 30. Dezember 1913, Seite 2291), schreibt die Geschäftsur wie folgt neu : Photo-, Kino-, Radio-Handlung. Das Geschäftslokal befindet sich infolge behördlicher Häuserumnummerierung an der Niklaus-Konradstrasse 16.

— An- und Verkauf von Grundstücken usw. — 1935. 15. Januar. In der ausserordentlichen Generalversammlung vom 26. April 1934 hat die bisher im Handelsregister des Bezirks Lausanne eingetragene Aktiengesellschaft unter der Firma **Bel-Air Métropole A. S. A.** (S. H. A. B. Nr. 231 vom 3. Oktober 1932, Seite 2324), mit Sitz in Lausanne, ihren Sitz nach Zug verlegt und die Statuten in mehrfacher Hinsicht abgeändert. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Die ursprünglichen Statuten sind am 9. Juli 1929 festgestellt worden. Zweck der Gesellschaft ist nimmehr : Der Ankauf, die Bebauung, die Verwaltung und der Verkauf von Grundstücken aller Art und andere Handels-, Industrie- und Immobiliengeschäfte. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 1.500.000, eingeteilt in 200 Stammaktien zu je Fr. 100 und 1300 Prioritätsaktien zu je Fr. 1000. Alle Aktien lauten auf den Inhaber. Offizielles Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Amtsblatt des Kantons Zug. Der Verwaltungsrat besteht aus 3-11 Mitgliedern. Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet kollektiv mit einem andern Mitglied des Verwaltungsrates rechtsverbindlich für die Gesellschaft. Zurzeit besteht der Verwaltungsrat aus 4 Mitgliedern, nämlich : Othmar Gerster, Direktor, von Laufen (Bern), in Bern, Präsident ; Edwin Scotoni, Kaufmann, von Zürich, wohnhaft in Zürich, Vizepräsident ; Eugen Scotoni, Sohn, Ingenieur, von Zürich, in Lausanne, und Karl Keller, Ingenieur, von Weinfelden und Dotnacht (Thurgau), in Zürich. Das Domizil der Gesellschaft befindet sich bei Dr. Damian Bossard, Rechtsanwalt, im Hof, Zug.

— Vermietung von Filmen usw. — 1934. 29. Dezember. Unter der Firma **Genossenschaft Alpina Sondervleih**, hat sich mit Sitz in Zürich am 3. Dezember 1934 auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft gebildet, welche die Förderung der wirtschaftl. Interessen ihrer Mitglieder durch gemeinsame Tätigkeit beim Betrieb aller Zweige des Filmgewerbes, insbes. des Vertriebs u. der Vermietung v. Filmen, sodann den Erwerb v. Beteiligungen an Unternehmungen, die den Zwecken des Filmgewerbes dienen und die Tätigkeit aller damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte bezweckt. Als Genossenschafter können handlungsfähige physische wie auch juristische Personen aufgenommen werden. Über die Aufnahme beschliesst auf schriftliche Anmeldung hin der Vorstand. Jeder Genossenschafter hat bei seiner Aufnahme mindestens einen auf den Namen lautenden Anteilsschein zu Fr. 50 zu übernehmen und bar einzuzahlen. Die Übergang v. Anteilsschein bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Der Erwerb der Anteilsscheine infolge Übertragung hat sich beim Vorstand um die Mitgliedschaft schriftlich zu bewerben, sofern er nicht schon Mitglied der Genossenschaft ist. Hat ein Genossenschafter seine sämtlichen Anteilsscheine gütlich übertragen, so erlischt sein Mitgliedschaft. Im Todesfall eines Genossenschafters haben die übrigen Genossenschafter ein Vorkaufsrecht zur Erwerbung der Anteilsscheine des Verstorbenen, entsprechend ihrem bisherigen Anteilsscheinbesitz. Machen die bisherigen Mitglieder von dieser Vergünstigung keinen Gebrauch, so können die Erben bzw. deren Vertreter in die Mitgliedschaftsrechte des Bilanz sind die Bestimmungen des Art. 656 O. R. massgebend. Über die Verwendung des nach Abzug aller Unkosten, der Steuern, Passivzinsen, Abschreibungen und Rückstellungen sich ergebenden Reingewinnes beschliesst die Generalversammlung. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet lediglich das Gesamtvermögen. In jedem einzelnen Fall ist die Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder hinsichtlich ausgeschlossen. Die Organe der Genossenschaft sind : Die Generalversammlung, der Vorstand von 1-5 Mitgliedern und die Kontrollstelle. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen ; er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und setzt die Art und Form der Zeichnung fest. Bezieht der Vorstand auf einen Person, so führt dieselbe Einzelunterschrift. Der Vorstand kann einzelnen Genossenschaftern oder Angestellten Einzel- oder Kollektivprokura erteilen. Der Vorstand besteht zurzeit aus : Alfred Rüttschi, Kaufmann, von Zürich, in Zollikon, Präsident ; Arthur Frischknecht, Kaufmann, von Herisau, in St. Gallen, Vizepräsident, und August Kern, Kaufmann, von Laufen (Bern), in Bern, Protokollführer. Präsident und Vizepräsident führen kollektivunterschrift namens der Genossenschaft, Geschäftslokal : Limmatquai 3, in Zürich I (Bureau von A. Rüttschi).

— 17. Januar. La société anonyme dite **Radio-Ciné S. A.**, établie jusqu'ici à Genève (F. o. s. d. c. du 12 novembre 1934, page 3120), a, dans son assemblée générale du 11 novembre 1934, modifié ses statuts, notamment décidé le transfert de son siège social à Lausanne (F. o. s. d. c. du 11 décembre 1934, page 3140). La raison est en conséquence radiée du registre du commerce de Genève.

Syndikatfilm A. G., mit Sitz in Bern (S. H. A. B. Nr. 278 vom 26. November 1932, Seite 2773).

— 17. Januar. Genossenschaft **Buch- & Film-Gilde**, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 134 vom 12. Juni 1933, Seite 1402). Beständig guter Bücher zu günstigen Bedingungen usw. In der Generalversammlung vom 14. Dezember 1934 haben die Mitglieder dieser Genossenschaft deren Auflösung beschlossen ; die Liquidation ist beendet. Diese Firma ist erloschen.

— Vermietung von Filmen usw. — 1934. 29. Dezember. Unter der Firma **Genossenschaft Alpina Sondervleih**, hat sich mit Sitz in Zürich am 3. Dezember 1934 auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft gebildet, welche die Förderung der wirtschaftl. Interessen ihrer Mitglieder durch gemeinsame Tätigkeit beim Betrieb aller Zweige des Filmgewerbes, insbes. des Vertriebs u. der Vermietung v. Filmen, sodann den Erwerb v. Beteiligungen an Unternehmungen, die den Zwecken des Filmgewerbes dienen und die Tätigkeit aller damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte bezweckt. Als Genossenschafter können handlungsfähige physische wie auch juristische Personen aufgenommen werden. Über die Aufnahme beschliesst auf schriftliche Anmeldung hin der Vorstand. Jeder Genossenschafter hat bei seiner Aufnahme mindestens einen auf den Namen lautenden Anteilsschein zu Fr. 50 zu übernehmen und bar einzuzahlen. Die Übergang v. Anteilsschein bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Der Erwerb der Anteilsscheine infolge Übertragung hat sich beim Vorstand um die Mitgliedschaft schriftlich zu bewerben, sofern er nicht schon Mitglied der Genossenschaft ist. Hat ein Genossenschafter seine sämtlichen Anteilsscheine gütlich übertragen, so erlischt sein Mitgliedschaft. Im Todesfall eines Genossenschafters haben die übrigen Genossenschafter ein Vorkaufsrecht zur Erwerbung der Anteilsscheine des Verstorbenen, entsprechend ihrem bisherigen Anteilsscheinbesitz. Machen die bisherigen Mitglieder von dieser Vergünstigung keinen Gebrauch, so können die Erben bzw. deren Vertreter in die Mitgliedschaftsrechte des Bilanz sind die Bestimmungen des Art. 656 O. R. massgebend. Über die Verwendung des nach Abzug aller Unkosten, der Steuern, Passivzinsen, Abschreibungen und Rückstellungen sich ergebenden Reingewinnes beschliesst die Generalversammlung. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet lediglich das Gesamtvermögen. In jedem einzelnen Fall ist die Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder hinsichtlich ausgeschlossen. Die Organe der Genossenschaft sind : Die Generalversammlung, der Vorstand von 1-5 Mitgliedern und die Kontrollstelle. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen ; er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und setzt die Art und Form der Zeichnung fest. Bezieht der Vorstand auf einen Person, so führt dieselbe Einzelunterschrift. Der Vorstand kann einzelnen Genossenschaftern oder Angestellten Einzel- oder Kollektivprokura erteilen. Der Vorstand besteht zurzeit aus : Alfred Rüttschi, Kaufmann, von Zürich, in Zollikon, Präsident ; Arthur Frischknecht, Kaufmann, von Herisau, in St. Gallen, Vizepräsident, und August Kern, Kaufmann, von Laufen (Bern), in Bern, Protokollführer. Präsident und Vizepräsident führen kollektivunterschrift namens der Genossenschaft, Geschäftslokal : Limmatquai 3, in Zürich I (Bureau von A. Rüttschi).

— Vermietung von Filmen usw. — 1934. 29. Dezember. Unter der Firma **Genossenschaft Alpina Sondervleih**, hat sich mit Sitz in Zürich am 3. Dezember 1934 auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft gebildet, welche die Förderung der wirtschaftl. Interessen ihrer Mitglieder durch gemeinsame Tätigkeit beim Betrieb aller Zweige des Filmgewerbes, insbes. des Vertriebs u. der Vermietung v. Filmen, sodann den Erwerb v. Beteiligungen an Unternehmungen, die den Zwecken des Filmgewerbes dienen und die Tätigkeit aller damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte bezweckt. Als Genossenschafter können handlungsfähige physische wie auch juristische Personen aufgenommen werden. Über die Aufnahme beschliesst auf schriftliche Anmeldung hin der Vorstand. Jeder Genossenschafter hat bei seiner Aufnahme mindestens einen auf den Namen lautenden Anteilsschein zu Fr. 50 zu übernehmen und bar einzuzahlen. Die Übergang v. Anteilsschein bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Der Erwerb der Anteilsscheine infolge Übertragung hat sich beim Vorstand um die Mitgliedschaft schriftlich zu bewerben, sofern er nicht schon Mitglied der Genossenschaft ist. Hat ein Genossenschafter seine sämtlichen Anteilsscheine gütlich übertragen, so erlischt sein Mitgliedschaft. Im Todesfall eines Genossenschafters haben die übrigen Genossenschafter ein Vorkaufsrecht zur Erwerbung der Anteilsscheine des Verstorbenen, entsprechend ihrem bisherigen Anteilsscheinbesitz. Machen die bisherigen Mitglieder von dieser Vergünstigung keinen Gebrauch, so können die Erben bzw. deren Vertreter in die Mitgliedschaftsrechte des Bilanz sind die Bestimmungen des Art. 656 O. R. massgebend. Über die Verwendung des nach Abzug aller Unkosten, der Steuern, Passivzinsen, Abschreibungen und Rückstellungen sich ergebenden Reingewinnes beschliesst die Generalversammlung. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet lediglich das Gesamtvermögen. In jedem einzelnen Fall ist die Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder hinsichtlich ausgeschlossen. Die Organe der Genossenschaft sind : Die Generalversammlung, der Vorstand von 1-5 Mitgliedern und die Kontrollstelle. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen ; er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und setzt die Art und Form der Zeichnung fest. Bezieht der Vorstand auf einen Person, so führt dieselbe Einzelunterschrift. Der Vorstand kann einzelnen Genossenschaftern oder Angestellten Einzel- oder Kollektivprokura erteilen. Der Vorstand besteht zurzeit aus : Alfred Rüttschi, Kaufmann, von Zürich, in Zollikon, Präsident ; Arthur Frischknecht, Kaufmann, von Herisau, in St. Gallen, Vizepräsident, und August Kern, Kaufmann, von Laufen (Bern), in Bern, Protokollführer. Präsident und Vizepräsident führen kollektivunterschrift namens der Genossenschaft, Geschäftslokal : Limmatquai 3, in Zürich I (Bureau von A. Rüttschi).

— 17. Januar. La société anonyme dite **Radio-Ciné S. A.**, établie jusqu'ici à Genève (F. o. s. d. c. du 12 novembre 1934, page 3120), a, dans son assemblée générale du 11 novembre 1934, modifié ses statuts, notamment décidé le transfert de son siège social à Lausanne (F. o. s. d. c. du 11 décembre 1934, page 3140). La raison est en conséquence radiée du registre du commerce de Genève.

— Vermietung von Filmen usw. — 1934. 29. Dezember. Unter der Firma **Genossenschaft Alpina Sondervleih**, hat sich mit Sitz in Zürich am 3. Dezember 1934 auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft gebildet, welche die Förderung der wirtschaftl. Interessen ihrer Mitglieder durch gemeinsame Tätigkeit beim Betrieb aller Zweige des Filmgewerbes, insbes. des Vertriebs u. der Vermietung v. Filmen, sodann den Erwerb v. Beteiligungen an Unternehmungen, die den Zwecken des Filmgewerbes dienen und die Tätigkeit aller damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte bezweckt. Als Genossenschafter können handlungsfähige physische wie auch juristische Personen aufgenommen werden. Über die Aufnahme beschliesst auf schriftliche Anmeldung hin der Vorstand. Jeder Genossenschafter hat bei seiner Aufnahme mindestens einen auf den Namen lautenden Anteilsschein zu Fr. 50 zu übernehmen und bar einzuzahlen. Die Übergang v. Anteilsschein bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Der Erwerb der Anteilsscheine infolge Übertragung hat sich beim Vorstand um die Mitgliedschaft schriftlich zu bewerben, sofern er nicht schon Mitglied der Genossenschaft ist. Hat ein Genossenschafter seine sämtlichen Anteilsscheine gütlich übertragen, so erlischt sein Mitgliedschaft. Im Todesfall eines Genossenschafters haben die übrigen Genossenschafter ein Vorkaufsrecht zur Erwerbung der Anteilsscheine des Verstorbenen, entsprechend ihrem bisherigen Anteilsscheinbesitz. Machen die bisherigen Mitglieder von dieser Vergünstigung keinen Gebrauch, so können die Erben bzw. deren Vertreter in die Mitgliedschaftsrechte des Bilanz sind die Bestimmungen des Art. 656 O. R. massgebend. Über die Verwendung des nach Abzug aller Unkosten, der Steuern, Passivzinsen, Abschreibungen und Rückstellungen sich ergebenden Reingewinnes beschliesst die Generalversammlung. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet lediglich das Gesamtvermögen. In jedem einzelnen Fall ist die Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder hinsichtlich ausgeschlossen. Die Organe der Genossenschaft sind : Die Generalversammlung, der Vorstand von 1-5 Mitgliedern und die Kontrollstelle. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen ; er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und setzt die Art und Form der Zeichnung fest. Bezieht der Vorstand auf einen Person, so führt dieselbe Einzelunterschrift. Der Vorstand kann einzelnen Genossenschaftern oder Angestellten Einzel- oder Kollektivprokura erteilen. Der Vorstand besteht zurzeit aus : Alfred Rüttschi, Kaufmann, von Zürich, in Zollikon, Präsident ; Arthur Frischknecht, Kaufmann, von Herisau, in St. Gallen, Vizepräsident, und August Kern, Kaufmann, von Laufen (Bern), in Bern, Protokollführer. Präsident und Vizepräsident führen kollektivunterschrift namens der Genossenschaft, Geschäftslokal : Limmatquai 3, in Zürich I (Bureau von A. Rüttschi).

— 17. Januar. Genossenschaft **Buch- & Film-Gilde**, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 134 vom 12. Juni 1933, Seite 1402). Beständig guter Bücher zu günstigen Bedingungen usw. In der Generalversammlung vom 14. Dezember 1934 haben die Mitglieder dieser Genossenschaft deren Auflösung beschlossen ; die Liquidation ist beendet. Diese Firma ist erloschen.

— Vermietung von Filmen usw. — 1934. 29. Dezember. Unter der Firma **Genossenschaft Alpina Sondervleih**, hat sich mit Sitz in Zürich am 3. Dezember 1934 auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft gebildet, welche die Förderung der wirtschaftl. Interessen ihrer Mitglieder durch gemeinsame Tätigkeit beim Betrieb aller Zweige des Filmgewerbes, insbes. des Vertriebs u. der Vermietung v. Filmen, sodann den Erwerb v. Beteiligungen an Unternehmungen, die den Zwecken des Filmgewerbes dienen und die Tätigkeit aller damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte bezweckt. Als Genossenschafter können handlungsfähige physische wie auch juristische Personen aufgenommen werden. Über die Aufnahme beschliesst auf schriftliche Anmeldung hin der Vorstand. Jeder Genossenschafter hat bei seiner Aufnahme mindestens einen auf den Namen lautenden Anteilsschein zu Fr. 50 zu übernehmen und bar einzuzahlen. Die Übergang v. Anteilsschein bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Der Erwerb der Anteilsscheine infolge Übertragung hat sich beim Vorstand um die Mitgliedschaft schriftlich zu bewerben, sofern er nicht schon Mitglied der Genossenschaft ist. Hat ein Genossenschafter seine sämtlichen Anteilsscheine gütlich übertragen, so erlischt sein Mitgliedschaft. Im Todesfall eines Genossenschafters haben die übrigen Genossenschafter ein Vorkaufsrecht zur Erwerbung der Anteilsscheine des Verstorbenen, entsprechend ihrem bisherigen Anteilsscheinbesitz. Machen die bisherigen Mitglieder von dieser Vergünstigung keinen Gebrauch, so können die Erben bzw. deren Vertreter in die Mitgliedschaftsrechte des Bilanz sind die Bestimmungen des Art. 656 O. R. massgebend. Über die Verwendung des nach Abzug aller Unkosten, der Steuern, Passivzinsen, Abschreibungen und Rückstellungen sich ergebenden Reingewinnes beschliesst die Generalversammlung. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet lediglich das Gesamtvermögen. In jedem einzelnen Fall ist die Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder hinsichtlich ausgeschlossen. Die Organe der Genossenschaft sind : Die Generalversammlung, der Vorstand von 1-5 Mitgliedern und die Kontrollstelle. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen ; er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und setzt die Art und Form der Zeichnung fest. Bezieht der Vorstand auf einen Person, so führt dieselbe Einzelunterschrift. Der Vorstand kann einzelnen Genossenschaftern oder Angestellten Einzel- oder Kollektivprokura erteilen. Der Vorstand besteht zurzeit aus : Alfred Rüttschi, Kaufmann, von Zürich, in Zollikon, Präsident ; Arthur Frischknecht, Kaufmann, von Herisau, in St. Gallen, Vizepräsident, und August Kern, Kaufmann, von Laufen (Bern), in Bern, Protokollführer. Präsident und Vizepräsident führen kollektivunterschrift namens der Genossenschaft, Geschäftslokal : Limmatquai 3, in Zürich I (Bureau von A. Rüttschi).

— 17. Januar. La société anonyme dite **Radio-Ciné S. A.**, établie jusqu'ici à Genève (F. o. s. d. c. du 12 novembre 1934, page 3120), a, dans son assemblée générale du 11 novembre 1934, modifié ses statuts, notamment décidé le transfert de son siège social à Lausanne (F. o. s. d. c. du 11 décembre 1934, page 3140). La raison est en conséquence radiée du registre du commerce de Genève.

— Vermietung von Filmen usw. — 1934. 29. Dezember. Unter der Firma **Genossenschaft Alpina Sondervleih**, hat sich mit Sitz in Zürich am 3. Dezember 1934 auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft gebildet, welche die Förderung der wirtschaftl. Interessen ihrer Mitglieder durch gemeinsame Tätigkeit beim Betrieb aller Zweige des Filmgewerbes, insbes. des Vertriebs u. der Vermietung v. Filmen, sodann den Erwerb v. Beteiligungen an Unternehmungen, die den Zwecken des Filmgewerbes dienen und die Tätigkeit aller damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte bezweckt. Als Genossenschafter können handlungsfähige physische wie auch juristische Personen aufgenommen werden. Über die Aufnahme beschliesst auf schriftliche Anmeldung hin der Vorstand. Jeder Genossenschafter hat bei seiner Aufnahme mindestens einen auf den Namen lautenden Anteilsschein zu Fr. 50 zu übernehmen und bar einzuzahlen. Die Übergang v. Anteilsschein bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Der Erwerb der Anteilsscheine infolge Übertragung hat sich beim Vorstand um die Mitgliedschaft schriftlich zu bewerben, sofern er nicht schon Mitglied der Genossenschaft ist. Hat ein Genossenschafter seine sämtlichen Anteilsscheine gütlich übertragen, so erlischt sein Mitgliedschaft. Im Todesfall eines Genossenschafters haben die übrigen Genossenschafter ein Vorkaufsrecht zur Erwerbung der Anteilsscheine des Verstorbenen, entsprechend ihrem bisherigen Anteilsscheinbesitz. Machen die bisherigen Mitglieder von dieser Vergünstigung keinen Gebrauch, so können die Erben bzw. deren Vertreter in die Mitgliedschaftsrechte des Bilanz sind die Bestimmungen des Art. 656 O. R. massgebend. Über die Verwendung des nach Abzug aller Unkosten, der Steuern, Passivzinsen, Abschreibungen und Rückstellungen sich ergebenden Reingewinnes beschliesst die Generalversammlung. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet lediglich das Gesamtvermögen. In jedem einzelnen Fall ist die Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder hinsichtlich ausgeschlossen. Die Organe der Genossenschaft sind : Die Generalversammlung, der Vorstand von 1-5 Mitgliedern und die Kontrollstelle. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen ; er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und setzt die Art und Form der Zeichnung fest. Bezieht der Vorstand auf einen Person, so führt dieselbe Einzelunterschrift. Der Vorstand kann einzelnen Genossenschaftern oder Angestellten Einzel- oder Kollektivprokura erteilen. Der Vorstand besteht zurzeit aus : Alfred Rüttschi, Kaufmann, von Zürich, in Zollikon, Präsident ; Arthur Frischknecht, Kaufmann, von Herisau, in St. Gallen, Vizepräsident, und August Kern, Kaufmann, von Laufen (Bern), in Bern, Protokollführer. Präsident und Vizepräsident führen kollektivunterschrift namens der Genossenschaft, Geschäftslokal : Limmatquai 3, in Zürich I (Bureau von A. Rüttschi).

— 17. Januar. Genossenschaft **Buch- & Film-Gilde**, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 134 vom 12. Juni 1933, Seite 1402). Beständig guter Bücher zu günstigen Bedingungen usw. In der Generalversammlung vom 14. Dezember 1934 haben die Mitglieder dieser Genossenschaft deren Auflösung beschlossen ; die Liquidation ist beendet. Diese Firma ist erloschen.

— Vermietung von Filmen usw. — 1934. 29. Dezember. Unter der Firma **Genossenschaft Alpina Sondervleih**, hat sich mit Sitz in Zürich am 3. Dezember 1934 auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft gebildet, welche die Förderung der wirtschaftl. Interessen ihrer Mitglieder durch gemeinsame Tätigkeit beim Betrieb aller Zweige des Filmgewerbes, insbes. des Vertriebs u. der Vermietung v. Filmen, sodann den Erwerb v. Beteiligungen an Unternehmungen, die den Zwecken des Filmgewerbes dienen und die Tätigkeit aller damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte bezweckt. Als Genossenschafter können handlungsfähige physische wie auch juristische Personen aufgenommen werden. Über die Aufnahme beschliesst auf schriftliche Anmeldung hin der Vorstand. Jeder Genossenschafter hat bei seiner Aufnahme mindestens einen auf den Namen lautenden Anteilsschein zu Fr. 50 zu übernehmen und bar einzuzahlen. Die Übergang v. Anteilsschein bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Der Erwerb der Anteilsscheine infolge Übertragung hat sich beim Vorstand um die Mitgliedschaft schriftlich zu bewerben, sofern er nicht schon Mitglied der Genossenschaft ist. Hat ein Genossenschafter seine sämtlichen Anteilsscheine gütlich übertragen, so erlischt sein Mitgliedschaft. Im Todesfall eines Genossenschafters haben die übrigen Genossenschafter ein Vorkaufsrecht zur Erwerbung der Anteilsscheine des Verstorbenen, entsprechend ihrem bisherigen Anteilsscheinbesitz. Machen die bisherigen Mitglieder von dieser Vergünstigung keinen Gebrauch, so können die Erben bzw. deren Vertreter in die Mitgliedschaftsrechte des Bilanz sind die Bestimmungen des Art. 656 O. R. massgebend. Über die Verwendung des nach Abzug aller Unkosten, der Steuern, Passivzinsen, Abschreibungen und Rückstellungen sich ergebenden Reingewinnes beschliesst die Generalversammlung. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet lediglich das Gesamtvermögen. In jedem einzelnen Fall ist die Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder hinsichtlich ausgeschlossen. Die Organe der Genossenschaft sind : Die Generalversammlung, der Vorstand von 1-5 Mitgliedern und die Kontrollstelle. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen ; er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und setzt die Art und Form der Zeichnung fest. Bezieht der Vorstand auf einen Person, so führt dieselbe Einzelunterschrift. Der Vorstand kann einzelnen Genossenschaftern oder Angestellten Einzel- oder Kollektivprokura erteilen. Der Vorstand besteht zurzeit aus : Alfred Rüttschi, Kaufmann, von Zürich, in Zollikon, Präsident ; Arthur Frischknecht, Kaufmann, von Herisau, in St. Gallen, Vizepräsident, und August Kern, Kaufmann, von Laufen (Bern), in Bern, Protokollführer. Präsident und Vizepräsident führen kollektivunterschrift namens der Genossenschaft, Geschäftslokal : Limmatquai 3, in Zürich I (Bureau von A. Rüttschi).

— 17. Januar. Genossenschaft **Buch- & Film-Gilde**, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 134 vom 12. Juni 1933, Seite 1402). Beständig guter Bücher zu günstigen Bedingungen usw. In der Generalversammlung vom 14. Dezember 1934 haben die Mitglieder dieser Genossenschaft deren Auflösung beschlossen ; die Liquidation ist beendet. Diese Firma ist erloschen.

— Vermietung von Filmen usw. — 1934. 29. Dezember. Unter der Firma **Genossenschaft Alpina Sondervleih**, hat sich mit Sitz in Zürich am 3. Dezember 1934 auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft gebildet, welche die Förderung der wirtschaftl. Interessen ihrer Mitglieder durch gemeinsame Tätigkeit beim Betrieb aller Zweige des Filmgewerbes, insbes. des Vertriebs u. der Vermietung v. Filmen, sodann den Erwerb v. Beteiligungen an Unternehmungen, die den Zwecken des Filmgewerbes dienen und die Tätigkeit aller damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte bezweckt. Als Genossenschafter können handlungsfähige physische wie auch juristische Personen aufgenommen werden. Über die Aufnahme beschliesst auf schriftliche Anmeldung hin der Vorstand. Jeder Genossenschafter hat bei seiner Aufnahme mindestens einen auf den Namen lautenden Anteilsschein zu Fr. 50 zu übernehmen und bar einzuzahlen. Die Übergang v. Anteilsschein bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Der Erwerb der Anteilsscheine infolge Übertragung hat sich beim Vorstand um die Mitgliedschaft schriftlich zu bewerben, sofern er nicht schon Mitglied der Genossenschaft ist. Hat ein Genossenschafter seine sämtlichen Anteilsscheine gütlich übertragen, so erlischt sein Mitgliedschaft. Im Todesfall eines Genossenschafters haben die übrigen Genossenschafter ein Vorkaufsrecht zur Erwerbung der Anteilsscheine des Verstorbenen, entsprechend ihrem bisherigen Anteilsscheinbesitz. Machen die bisherigen Mitglieder von dieser Vergünstigung keinen Gebrauch, so können die Erben bzw. deren Vertreter in die Mitgliedschaftsrechte des Bilanz sind die Bestimmungen des Art. 656 O. R. massgebend. Über die Verwendung des nach Abzug aller Unkosten, der Steuern, Passivzinsen, Abschreibungen und Rückstellungen sich ergebenden Reingewinnes beschliesst die Generalversammlung. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet lediglich das Gesamtvermögen. In jedem einzelnen Fall ist die Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder hinsichtlich ausgeschlossen. Die Organe der Genossenschaft sind : Die Generalversammlung, der Vorstand von 1-5 Mitgliedern und die Kontrollstelle. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen ; er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und setzt die Art und Form der Zeichnung fest. Bezieht der Vorstand auf einen Person, so führt dieselbe Einzelunterschrift. Der Vorstand kann einzelnen Genossenschaftern oder Angestellten Einzel- oder Kollektivprokura erteilen. Der Vorstand besteht zurzeit aus : Alfred Rüttschi, Kaufmann, von Zürich, in Zollikon, Präsident ; Arthur Frischknecht, Kaufmann, von Herisau, in St. Gallen, Vizepräsident, und August Kern, Kaufmann, von Laufen (Bern), in Bern, Protokollführer. Präsident und Vizepräsident führen kollektivunterschrift namens der Genossenschaft, Geschäftslokal : Limmatquai 3, in Zürich I (Bureau von A. Rüttschi).

— 17. Januar. Genossenschaft **Buch- & Film-Gilde**, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 134 vom 12. Juni 1933, Seite 1402). Beständig guter Bücher zu günstigen Bedingungen usw. In der Generalversammlung vom 14. Dezember 1934 haben die Mitglieder dieser Genossenschaft deren Auflösung beschlossen ; die Liquidation ist beendet. Diese Firma ist erloschen.

— Vermietung von Filmen usw. — 1934. 29. Dezember. Unter der Firma **Genossenschaft Alpina Sondervleih**, hat sich mit Sitz in Zürich am 3. Dezember 1934 auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft gebildet, welche die Förderung der wirtschaftl. Interessen ihrer Mitglieder durch gemeinsame Tätigkeit beim Betrieb aller Zweige des Filmgewerbes, insbes. des Vertriebs u. der Vermietung v. Filmen, sodann den Erwerb v. Beteiligungen an Unternehmungen, die den Zwecken des Filmgewerbes dienen und die Tätigkeit aller damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte bezweckt. Als Genossenschafter können handlungsfähige physische wie auch juristische Personen aufgenommen werden. Über die Aufnahme beschliesst auf schriftliche Anmeldung hin der Vorstand. Jeder Genossenschafter hat bei seiner Aufnahme mindestens einen auf den Namen lautenden Anteilsschein zu Fr. 50 zu übernehmen und bar einzuzahlen. Die Übergang v. Anteilsschein bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Der Erwerb der Anteilsscheine infolge Übertragung hat sich beim Vorstand um die Mitgliedschaft schriftlich zu bewerben, sofern er nicht schon Mitglied der Genossenschaft ist. Hat ein Genossenschafter seine sämtlichen Anteilsscheine gütlich übertragen, so erlischt sein Mitgliedschaft. Im Todesfall eines Genossenschafters haben die übrigen Genossenschafter ein Vorkaufsrecht zur Erwerbung der Anteilsscheine des Verstorbenen, entsprechend ihrem bisherigen Anteilsscheinbesitz. Machen die bisherigen Mitglieder von dieser Vergünstigung keinen Gebrauch, so können die Erben bzw. deren Vertreter in die Mitgliedschaftsrechte des Bilanz sind die Bestimmungen des Art. 656 O. R. massgebend. Über die Verwendung des nach Abzug aller Unkosten, der Steuern, Passivzinsen, Abschreibungen und Rückstellungen sich ergebenden Reingewinnes beschliesst die Generalversammlung. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet lediglich das Gesamtvermögen. In jedem einzelnen Fall ist die Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder hinsichtlich ausgeschlossen. Die Organe der Genossenschaft sind : Die Generalversammlung, der Vorstand von 1-5 Mitgliedern und die Kontrollstelle. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen ; er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und setzt die Art und Form der Zeichnung fest. Bezieht der Vorstand auf einen Person, so führt dieselbe Einzelunterschrift. Der Vorstand kann einzelnen Genossenschaftern oder Angestellten Einzel- oder Kollektivprokura erteilen. Der Vorstand besteht zurzeit aus : Alfred Rüttschi, Kaufmann, von Zürich, in Zollikon, Präsident ; Arthur Frischknecht, Kaufmann, von Herisau, in St. Gallen, Vizepräsident, und August Kern, Kaufmann, von Laufen (Bern), in Bern, Protokollführer. Präsident und Vizepräsident führen kollektivunterschrift namens der Genossenschaft, Geschäftslokal : Limmatquai 3, in Zürich I (Bureau von A. Rüttschi).

— 17. Januar. Genossenschaft **Buch- & Film-Gilde**, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 134 vom 12. Juni 1933, Seite 1402). Beständig guter Bücher zu günstigen Bedingungen usw. In der Generalversammlung vom 14. Dezember 1934 haben die Mitglieder dieser Genossenschaft deren Auflösung beschlossen ; die Liquidation ist beendet. Diese Firma ist erloschen.

— Vermietung von Filmen usw. — 1934. 29. Dezember. Unter der Firma **Genossenschaft Alpina Sondervleih**, hat sich mit Sitz in Zürich am 3. Dezember 1934 auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft gebildet, welche die Förderung der wirtschaftl. Interessen ihrer Mitglieder durch gemeinsame Tätigkeit beim Betrieb aller Zweige des Filmgewerbes, insbes. des Vertriebs u. der Vermietung v. Filmen, sodann den Erwerb v. Beteiligungen an Unternehmungen, die den Zwecken des Filmgewerbes dienen und die Tätigkeit aller damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte bezweckt. Als Genossenschafter können handlungsfähige physische wie auch juristische Personen aufgenommen werden. Über die Aufnahme beschliesst auf schriftliche Anmeldung hin der Vorstand. Jeder Genossenschafter hat bei seiner Aufnahme mindestens einen auf den Namen lautenden Anteilsschein zu Fr. 50 zu übernehmen und bar einzuzahlen. Die Übergang v. Anteilsschein bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Der Erwerb der Anteilsscheine infolge Übertragung hat sich beim Vorstand um die Mitgliedschaft schriftlich zu bewerben, sofern er nicht schon Mitglied der Genossenschaft ist. Hat ein Genossenschafter seine sämtlichen Anteilsscheine gütlich übertragen, so erlischt sein Mitgliedschaft. Im Todesfall eines Genossenschafters haben die übrigen Genossenschafter ein Vorkaufsrecht zur Erwerbung der Anteilsscheine des Verstorbenen, entsprechend ihrem bisherigen Anteilsschein